

Секция «Немецкий язык и право (на немецком языке)»

EuGh vs EGMR: die Schlacht der Titanen

Курносова Софья Глебовна

Студент (бакалавр)

Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова, Юридический факультет, Москва, Россия

E-mail: son534@yandex.ru

EuGh vs EGMR: die Schlacht der Titanen

Авдеев И.А.

Курносова С.Г.

Студент

Московский государственный университет им. М.В. Ломоносова, юридический факультет, г.Москва, Россия

son534@yandex.ru

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist ein internationaler Gerichtshof. Seine Aufgabe besteht in der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Er kann von jeder natürlichen oder juristischen Person angerufen werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg ist ein sehr wichtiges Organ des institutionellen Systemes der EU.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus dem «Europäischen Gerichtshof» (EuGh) und dem «Europäischen Gericht erster Instanz».

Der EuGh regelt vor allem das Verfahren der Auslegung und Normenkontrolle des Unionsrechts in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaatlichen Gerichten.

Am 1. Dezember 2014 hat der EuGh nach dem Vertrag von Lissabon ein Recht bekommen, die inneren Akte der EU zu annullieren. Nach diesem Recht hat er am 18. Dezember einen negativen Beschluss auf den Entwurf der Übereinkunft über den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention gefasst.

Er könnte auch es machen nach seiner Gesamtvollmacht zur Bearbeitung der Übereinkunft der internationalen Verträge mit dem Unionsrecht.

Die EU versuchte sich schon an die Europäischen Menschenrechtskonvention anzuschließen. Jedoch hat in 1996 der EuGH im Schluss 2/94 erklärt, dass die Gründungsverträge die EU es nicht lassen.

Mit der Einleitung infolge des Lissaboner Vertrags ist diese Idee wieder entstanden. In Art. 6 (2) Lissaboner Vertrags wurde gerade erklärt, dass "sich das EU (shall accede) an die Europäische Konvention anschließen sollen».

Der EuGH will die Besonderheiten der Rechtsordnung der EU aufsparen.

In der Arbeit betrachten die Autoren die Varianten die Lösung des Problems.

1) Das Ignorieren des Rechtsspruchs des EuGH. Wir sehen die Sache etwas anders an, es ist kaum wahrscheinlich, dass das vorliegende Organ wichtig und maßgeblich ist

2) Die Veränderung des Lissaboner Vertrags und des Kompetenzbereiches der EU, ist auch unerföhrlich, da die Mehrheit der Teilnehmer dagegen ist.

3)Die Entwicklung des neuen Vereinbarungsentwurfs sowie dieser Versuch werden auf den Misserfolg verdammt sein. Wir halten die Position, dass diese Systeme des Funktionierens des EuGH und des EGMR zu verschieden sind.

Die Autoren meinen, dass der Beitritt der EU an die Europäischen Menschenrechtskonvention schwierig ist.